

BETRIFFT: Entwurf der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Aus Effizienzgründen wurde entschieden, in das vorliegende Dokument nur die Seiten des Dokuments CA/PL 5/02 rev. 2 aufzunehmen, die im Hinblick auf die zu diesem Dokument eingegangenen Stellungnahmen geändert worden sind. Die Änderungen sind im Text hervorgehoben.

genannte Frist gegebenenfalls bis zum Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist.

(3) Macht ein Anmelder, Patentinhaber oder Einsprechender von den durch Artikel 14 Absätze 2 und 4 eröffneten Möglichkeiten Gebrauch, so werden dementsprechend die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt kann, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon ausgehen, daß die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

Übersetzung innerhalb der Einspruchs- oder Beschwerdefrist oder der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung eingereicht werden, wenn die entsprechende Frist später abläuft.

(3) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung, einen Prüfungsantrag, einen Einspruch oder eine Beschwerde in einer dort zugelassenen Sprache ein, so werden die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr ~~und~~ oder die Beschwerdegebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt **geht**, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents [...] über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon **aus**, daß die **nach** Artikel 14 Absatz 2 **oder Regel 25d Absatz 3 eingereichte** Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

(3) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische Patentamt unverzüglich vom Eingang der Unterlagen der Anmeldung. Sie teilt dem Europäischen Patentamt die Art und den Tag des Eingangs dieser Unterlagen, die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls den Prioritätstag mit.

(4) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages ihres Eingangs beim Europäischen Patentamt mit.

Regel 25

Vorschriften für europäische Teilanmeldungen

(1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen.

[Siehe Artikel 76 EPÜ 1973:

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist unmittelbar beim Europäischen Patentamt in München oder seiner Zweigstelle in Den Haag einzureichen.]

Siehe Regel 4 EPÜ

Eine europäische Teilanmeldung oder, im Fall des Artikels 14 Absatz 2, ihre Übersetzung muß in der Verfahrenssprache der früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden.

(4) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 [...] b) genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische Patentamt unverzüglich vom Eingang [...] der Anmeldung **und teilt ihm insbesondere** die Art **der** Unterlagen und den Tag **ihres** Eingangs [...], die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls **jeden beanspruchten** Prioritätstag mit.

(5) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung **der** Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages [...] mit, **an dem sie bei ihm eingegangen ist.**

Regel 25

~~Vorschriften für~~ Europäische Teilanmeldungen

(1) *Unverändert*

(2) Eine Teilanmeldung ist in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung abzufassen und beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin einzureichen.

Regel 40

Prüfung bestimmter Formerfordernisse

[Vgl. Artikel 91 EPÜ 1973:

(1) Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob

a) den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 entsprochen worden ist;

b) die Anmeldung den Formerfordernissen genügt, die zur Durchführung dieser Vorschrift in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind;

c) die Zusammenfassung eingereicht worden ist;

d) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents hinsichtlich seines Inhalts den zwingenden Vorschriften genügt, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, und ob gegebenenfalls den Vorschriften dieses Übereinkommens über die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

[...]

f) die Erfindernennung nach Artikel 81 erfolgt ist;

Regel 40

Formalprüfung

Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest, so prüft das Europäische Patentamt nach Artikel 90 Absatz 3, ob

a) eine nach Artikel 14 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der Anmeldung rechtzeitig eingereicht worden ist;

b) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents den Erfordernissen der Regel 26 entspricht;

c) die Anmeldung einen oder mehrere Patentansprüche und eine Zusammenfassung nach Artikel 78 Absatz 1 c) und e) enthält;

d) die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nach Regel 15 Absatz 2, Regel 25 Absatz 3 oder Regel 25b entrichtet worden sind;

e) die Erfindernennung nach Regel 17 Absatz 1 erfolgt ist;

f) gegebenenfalls den Erfordernissen der Regeln 38 und 38a für die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

Geltende Fassung

FÜNFTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

[Vgl. Artikel 99 EPÜ 1973:

(3) *Der Einspruch kann auch eingelegt werden, wenn für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder wenn das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen ist.]*

Regel 55

Inhalt der Einspruchsschrift

[Vgl. Artikel 99 EPÜ 1973:
... Der Einspruch ist schriftlich
einzureichen und zu begründen. ...]

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c);
- b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;

Revidierte Fassung

FÜNFTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I Einspruchsverfahren

Regel 55

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Einspruch kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

Regel 55a

Form und Inhalt des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Die Einspruchsschrift muß enthalten:

- a) **Angaben zur Person** des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] c);
- b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie **den Namen** des **Patentinhabers dieses Patents** und **die Bezeichnung** der Erfindung;

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

[Vgl. Artikel 105 EPÜ 1973:

(1) Ist gegen ein europäisches Patent Einspruch eingelegt worden, so kann jeder Dritte, der nachweist, daß gegen ihn Klage wegen Verletzung dieses Patents erhoben worden ist, nach Ablauf der Einspruchsfrist dem Einspruchsverfahren beitreten, wenn er den Beitritt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erklärt, an dem die Verletzungsklage erhoben worden ist. ...

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er ist erst wirksam, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist. Im übrigen wird der Beitritt als Einspruch behandelt, soweit in der Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist.]

Regel 63a
Beitritt des vermeintlichen
Patentverletzers

(1) Der Beitritt ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem eine der in Artikel 105 genannten Klagen erhoben worden ist.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen; Regel 55a ist entsprechend anzuwenden. Er gilt erst als erklärt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

Kapitel II Beschränkungs- und Widerrufsverfahren

Regel 63b Gegenstand des Beschränkungsverfahrens

Gegenstand des Beschränkungs- oder Widerrufsverfahrens nach Artikel 105a ist das europäische Patent in der erteilten oder im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung.

Regel 63c Zuständigkeit der Prüfungsabteilung

Über Anträge auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nach Artikel 105a entscheidet die Prüfungsabteilung. Artikel 18 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Regel 63d Antragserfordernisse

(1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) Angaben zur Person des antragstellenden Patentinhabers (Antragsteller) nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c) sowie die Angabe der Vertragsstaaten, für die der Antragsteller Inhaber des Patents ist;

- a) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;
- b) einen Antrag, der die angefochtene Entscheidung und den Umfang anzugeben hat, in dem ihre Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

Regel 66 EPÜ

Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[Vgl. Artikel 110 EPÜ 1973:

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

- a) **Angaben zur Person** des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] c);
- b) **die Angabe der angefochtenen Entscheidung und**
- c) **einen Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird.**

(2) In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt.

Regel 64a

Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor **dem Organ, das** die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren [...] anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde [...] fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu [...] Mitteilungen der Beschwerdekammer oder zu den Schriftsätzen Stellungnahmen anderer Beteiligter einzureichen.

Geltende Fassung

SIEBENTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SIEBENTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Entscheidungen, Bescheide und
Mitteilungen des Europäischen
Patentamts

Regel 68

Form der Entscheidungen

(1) Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Patentamt statt, so können die Entscheidungen verkündet werden. Später sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprüche herleiten.

Regel 69

Feststellung eines Rechtsverlusts

(1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust aufgrund des Übereinkommens eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurück-

Revidierte Fassung

SIEBENTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SIEBENTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Entscheidungen, ~~Bescheide~~ und
Mitteilungen des Europäischen Patentamts

Regel 68

Form der Entscheidungen

(1) *Unverändert*

(2) [...] Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit **einem Hinweis** darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist, **wobei [...]** die Beteiligten [...] auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen **sind**, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung **des Hinweises** keine Ansprüche herleiten.

Regel 69

Feststellung eines Rechtsverlusts

(1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust [...] eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patent-

c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das zuständige Gericht seines Wohnsitzstaats verlangen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

[Vgl. Artikel 117 EPÜ 1973:

(2) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.]

[Vgl. geltende Regel 72

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.

(4) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen richten.]

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

[Vgl. Artikel 117 EPÜ 1973:

(4) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem

c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das ein zuständige Gericht seines Wohnsitzstaats nach Regel 72c beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

Regel 72b

Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Europäischen Patentamt

(1) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(2) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.

(3) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Personen richten.

Regel 72c

Vernehmung vor dem zuständigen Gericht eines Staats

(1) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem zuständigen Gericht in

(3) Nach Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen einmal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwiderung auf den Bescheid eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden.

(4) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.

Regel 87

Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

Stellt das Europäische Patentamt fest, daß für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten der Inhalt einer früheren europäischen Patentanmeldung nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 zum Stand der Technik gehört, oder wird ihm das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es das Europäische Patentamt für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

(3) - (4) *Unverändert*

Regel 87

Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

[...] Wird **dem Europäischen Patentamt** das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und [...] **erforderlichenfalls gegebenenfalls** unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das Europäische Patentamt die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

a) im Fall des Artikels 133 Absatz 2, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen wird, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder

b) wenn der Fall des Artikels 133 Absatz 2 nicht vorliegt, daß das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 [...] a) oder b) **berechtigt ist**, das Verfahren [...] fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer [...] zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 [...] c) wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das [...] **Amt** den übrigen Beteiligten die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers **angezeigt** hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

a) *Unverändert*

b) **andernfalls**, daß das Verfahren ~~vom Tag der~~ **mit** Zustellung dieser Mitteilung ~~an~~ mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

- a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder
 - b) das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen worden ist oder
 - c) die Geltungsdauer des Patents oder die verlängerte Laufzeit oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.
- (5) Unbeschadet Absatz 4 werden die Akten der europäischen Patentanmeldungen, welche Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie irgendeine der Akten einer der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

Regel 96

Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form die in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form neue oder geänderte Patentansprüche, die nach dem in Regel 49 Absatz 3 genannten Zeitpunkt eingegangen sind, veröffentlicht werden und daß ein Hinweis auf Einzelheiten solcher Ansprüche im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird.

- a) *Unverändert*
 - b) das Patent ~~im Einspruchs-~~ **Beschränkungsverfahren vom Europäischen Patentamt** widerrufen worden ist oder
 - c) die Geltungsdauer des Patents [...] oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.
- (5) Unbeschadet **des** Absatzes 4 werden die Akten **von [...]** Anmeldungen, **die** Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie [...] **die** Akten [...] der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

Regel 96

Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Gestrichen

oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses des Europäischen Patentamts gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; ohne ein solches Einverständnis ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Kapitel X Vertretung

Regel 100

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) Wird eine europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht und ist im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Entsprechendes gilt für gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam einen Einspruch oder einen Antrag auf Beitritt einreichen.

(2) Erfolgt im Laufe des Verfahrens ein Rechtsübergang auf mehrere Personen und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist

oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses [...] gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; **andernfalls** ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Kapitel XI Vertretung

Regel 100

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) Wird eine europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht und ist im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Entsprechendes gilt für gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam ~~einen~~ Einspruch **einlegen** oder ~~einen Antrag auf den~~ Beitritt ~~einreichen~~ **erklären**.

(2) **Geht die europäische Patentanmeldung** auf mehrere Personen **über** und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist

Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.

(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Satz 1 die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 157 Absatz 2 erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche Folgen bei Nichtzahlung

(1) Enthalten die
Anmeldungsunterlagen, die dem
europäischen Erteilungsverfahren

oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) *Unverändert*

(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. [...]

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet **der** Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel **153** Absatz **7** erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche Folgen bei Nichtzahlung [...]

(1) *Unverändert*

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 bis 3 bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38 Absatz 4 ist anzuwenden.

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt

Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, daß die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen **der früheren Anmeldung** oder **deren** Abschrift nach [...] Regel 38 **Absatz 1 [...] und Regel 38a nicht innerhalb der [...] Frist nach** Regel 107 Absatz 1 [...] eingereicht worden, so **fordert das Europäische Patentamt den** Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift [...] innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist einzureichen. **Regel 38a Absätze 2 und 3** ist anzuwenden.

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 **PCT** vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem [...] Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt

(1) Hat a) die Internationale Recherchenbehörde nur für einen Teil der internationalen Anmeldung eine Recherche durchgeführt, weil

a) nach ihrer Auffassung die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und

Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt bestimmten Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

b) der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 [...] a) PCT [...] entrichtet **hat**,

so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht.

(2) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer [...] **zu bestimmenden** Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird.

(3) Das Europäische Patentamt erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der [...] Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist [...] anzuwenden.